

Liestal, 9. November 2021/FKD

Stellungnahme

Vorstoss Nr. **2020/694**

Motion von Klaus Kirchmayr

Titel: **Gesetzliche Grundlagen zur Geldverteilung in Notlagen**

Antrag Vorstoss ablehnen

1. Begründung

Zur Pandemiebewältigung waren und sind seit Frühling 2020 auf Kantons- und Bundesebene zahlreiche Massnahmen nötig, welche das öffentliche Leben und die freie Wirtschaftstätigkeit massgeblich einschränken. Bei der Wirtschaftskrise infolge der Coronavirus-Pandemie handelt es sich um eine präzedenzlose wirtschaftliche Krisensituation. Auch wenn staatliche Eingriffe in den Markt insbesondere in der mittel- und langfristigen Perspektive Risiken in sich bergen, war und ist es doch zentral, das Produktionspotenzial möglichst zu erhalten, um die Voraussetzungen für eine schnelle Erholung der Wirtschaft zu schaffen.

Bei diesen Massnahmen müssen die verfassungsmässigen und gesetzlichen Vorgaben befolgt werden. Dies bedeutet insbesondere, dass diese Unterstützungsmassnahmen (wie alle anderen Ausgaben) auf einer gesetzlichen Grundlage basieren müssen, dass ein Budgetkredit (resp. bei Dringlichkeit ein Kreditüberschreitungsbeschluss des Regierungsrates) und ein Ausgabenbeschluss der zuständigen Instanz vorliegen muss.

Die Erfahrungen in der Covid-19-Pandemie haben gezeigt, dass die bestehenden rechtlichen Grundlagen des Kantons bereits eine ausreichende Grundlage für rasche finanzielle Hilfe in Notlagen bilden. Dies haben u.a. die schnelle Erarbeitung der Soforthilfen im Frühjahr – welche auf Notverordnungen des Regierungsrates basierten – sowie der raschen Beschlüsse des Landrats über die Härtefallhilfen in der jüngeren Vergangenheit gezeigt.

Wie das gewählt Vorgehen bei den Härtefallhilfen zeigt, ist es bereits mit den jetzigen gesetzlichen Grundlagen möglich, Dritte für die Bearbeitung und Prüfung von Gesuchen über finanzielle Hilfen beizuziehen. Eine zusätzliche Gesetzesgrundlage würde lediglich für den Fall benötigt, dass Private nicht nur zur Bearbeitung und Prüfung von Gesuchen beigezogen würden, sondern dass ihnen auch eine Verfügungsgewalt übertragen würde. Diese Delegation erachtet der Regierungsrat aber nicht als zielführend.

Es steht ausser Frage, dass bei solch grossflächigen Unterstützungsmassnahmen in einer Notlage eine Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen nötig werden kann. Einerseits ist die kantonale Verwaltung nicht in der Lage, in so kurzer Zeit genügend personelle Ressourcen dafür aufzubringen. Andererseits fehlt verwaltungsintern zumeist auch das erforderliche spezialisierte Know-How, um komplexere Prüfungen von Gesuchen durchzuführen. Es muss sichergestellt werden, dass nicht einfach mit der Giesskanne Geld verteilt wird. Vielmehr sollen jene unterstützt werden, welche Unterstützung nötig haben und insbesondere auch Anrecht darauf haben.

Bereits heute ist die Zusammenarbeit mit Privaten in diversen Gesetzen, wie dem Verwaltungsorganisationsgesetz, Beschaffungsgesetz, dem Staatsbeitragsgesetz, dem Finanzkontrollgesetz oder auch dem Datenschutzgesetz sehr detailliert geregelt.

Letztlich ist aber jede Krise anders. Das heisst, dass es auf Basis der während Covid-19-Krise gemachten Erfahrungen nicht möglich ist, eine Rechtsgrundlage zu schaffen, die alle Eventualitäten künftiger Notlagen oder Krisen abdecken kann.

Wenn also jetzt eine zusätzliche gesetzliche Grundlage für finanzielle Hilfsmassnahmen in künftigen Notlagen geschaffen würde, bestünde – entgegen der Absicht des Motionärs – eher die Gefahr, dass die darin enthaltenen Vorgaben den Spielraum des Regierungs- und des Landrates für wirksame Unterstützungsleistungen unnötig einengen würden.

Der Regierungsrat ist daher der Auffassung, dass mit den bestehenden rechtlichen Grundlagen genügend Spielraum für gezielte Unterstützungsmassnahmen vorhanden ist und möchte diesen Spielraum nicht von zusätzlichen Regulierungen einengen lassen. Er lehnt daher den vorliegenden Vorstoss ab.